

Statuten des Bienenzüchtervereins Nidwalden

Gründung: 9. Oktober 1892

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen "Bienenzüchterverein Nidwalden" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB mit Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidenten¹. Name, Sitz

Art. 2

Der Bienenzüchterverein Nidwalden bezweckt die Förderung der Bienenzucht und die Wahrung der materiellen und idealen Interessen der Bienenzüchter. Dies wird erreicht durch: Zweck

- a) Veranstaltung von Fachkursen, Vorträgen, Standbesuchen, Beratungen und praktische Übungen
- b) Förderung des Beratungs- und Zuchtwesens
- c) Bildung von Zuchtgruppen
- d) Durchführung von Honigkontrollen
- e) Information der Behörden und der Öffentlichkeit
- f) Spezielle Aufgaben im Interesse der Bienenzucht

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Der Bienenzüchterverein Nidwalden ist Mitglied des Vereins deutschschweizerischer und rätoromanischer Bienenfreunde (VDRB). Die Statuten des VDRB sind für den Verein und seine Mitglieder verbindlich. Mitgliedschaft bei Verbänden

¹Im folgenden Text wird - der besseren Lesbarkeit wegen - vorwiegend die männliche Schreibweise verwendet. Worte wie "Präsident", "Vizepräsident", "Kassier", "Revisor" etc. bezeichnen damit sowohl die männlichen als auch die weiblichen Amtsträger.

Der Verein kann weiteren interesseverwandten Verbänden beitreten.

Art. 4

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Jung-, Aktiv-, Passiv-, Ehren- und Freimitgliedern.

- Jungmitglieder sind Vereinsangehörige bis zum vollendeten 17. Altersjahr.
- Aktivmitglieder sind Vereinsangehörige, die im Vereinsgebiet Bienen halten.
- Passivmitglieder sind Personen, die keine eigenen Bienen halten, jedoch am Vereinsleben interessiert sind oder als Mitglied bereits einer anderen Sektion angehören.
- Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, welche sich um den Verein oder die Bienenzucht besondere Verdienste erworben haben.
- Mitglieder mit 50-jähriger Vereinsangehörigkeit in Sektionen des VDRB werden zu Freimitgliedern ernannt.

Die Abgabe des Veteranenabzeichens richtet sich nach den Verbandsbestimmungen.

Art. 5

Rechte

Die Vereinsmitglieder haben folgende Rechte:

- Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins
- Antragsrecht an Vorstand und Generalversammlung (GV) (exkl. Jungmitglieder)
- Stimm- und Wahlrecht (exkl. Jungmitglieder)
- Recht auf Beratung

Art. 6

Pflichten

Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet:

- den Statuten und Beschlüssen der GV Folge zu leisten
- an den Vereinsnähen nach Möglichkeit teilzunehmen
- die festgesetzten Beiträge zu entrichten
- die seuchenpolizeilichen Vorschriften einzuhalten
- die Bienenzeitung zu abonnieren. Davon sind Passivmitglieder und mitimkernde Familienmitglieder befreit.

Jung-, Ehren- und Freimitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.

V. Schlussbestimmungen

Art. 24

Der Verein haftet nur mit seinem Vermögen. Jede persönliche Haftung seiner Mitglieder ist ausgeschlossen.

Haftung

Art. 25

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die GV mit einer Dreiviertelmehrheit der Stimmenden beschlossen werden.

Auflösung

Art. 26

Bei einer Auflösung des Vereins, nicht aber bei einem Zusammenschluss mit einer anderen Sektion, ist das vorhandene Vereinsvermögen der Nidwaldner Kantonalbank, bis zur Neugründung eines Vereins mit gleichem Zweck und gleicher Verbandszugehörigkeit, zur Verwaltung zu übergeben. Sollte innert zehn Jahren keine Neugründung erfolgen, so fällt das Vermögen an den VDRB.

Vermögen

Art. 27

Eine Statutenrevision kann nur durch die GV von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Statutenrevision

Art. 28

Die vorliegenden Statuten sind an der GV vom 21. Februar 2003 genehmigt worden. Sie ersetzen die Statuten vom 1. März 1964 sowie alle bisherigen Beschlussfassungen und treten sofort in Kraft.

Gültigkeit

Buochs, 21. Februar 2003

Präsident

Aktuar

Klaus Zumbühl

Richard Greuter

Aktuar	Der Aktuar besorgt die Vereinskorrespondenz und führt Protokoll über die GV und die Vorstandssitzungen. Diese Aufgaben können auch zwei Vorstandsmitgliedern übertragen werden
Kassier	Der Kassier führt das Rechnungswesen des Vereins und legt jährlich eine detaillierte Rechnung zuhanden der GV vor.
Entschädigung	Art. 19 Die Arbeiten des Vorstandes werden gemäss Beschluss der GV entschädigt.

c) Revisoren

Wahl und Zusammensetzung	Art. 20 Die Revisoren werden durch die GV für eine zweijährige Amtsdauer gewählt. Es werden zwei Rechnungsrevisoren und ein Ersatzrevisor bezeichnet.
Aufgaben	Art. 21 Die Revisoren überprüfen das gesamte Rechnungswesen des Vereins. Sie erstatten der GV jährlich Bericht. Sie haben das Recht, jederzeit in die Bücher des Vereins Einsicht zu nehmen.

IV. Finanzen

Einnahmen	Art. 22 Die Einnahmen bestehen aus: <ul style="list-style-type: none"> • Mitgliederbeiträgen • Subventionen • Zinsen von Kapitalien • Verkauf von Bienenartikeln • Honigkontrollgebühren
Ausgaben	Art. 23 Die Ausgaben umfassen: <ul style="list-style-type: none"> • die jährlichen Betriebskosten • von der GV beschlossene Ausgaben • vom Vorstand gemäss Art. 18 beschlossene Ausgaben

Art. 7
Auf mündliche oder schriftliche Anmeldung erfolgt die Aufnahme in den Verein durch den Vorstand. Sie ist an der folgenden GV zu bestätigen. Eintritt

Art. 8
Der Vereinsaustritt erfolgt auf schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er wird an der folgenden GV bekannt gegeben. Auf Verlangen wird austretenden Mitgliedern eine Bestätigung über die Dauer der Vereinsmitgliedschaft ausgestellt. Austritt

Art. 9
Mitglieder, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder die Interessen des Vereins schädigen, können vom Verein ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss erfolgt durch die GV auf Antrag des Vorstandes. Das betreffende Mitglied ist mindestens zwei Monate vor der GV über diese Absicht schriftlich zu informieren. Ausschluss

Art. 10
Für verstorbene Vereinsmitglieder lässt der Vorstand zwei heilige Messen lesen oder bringt sein Gedenken in einer anderen Form zum Ausdruck. Verstorbene Mitglieder

III. Organisation

Art. 11
Die Organe des Vereins sind: Vereinsorgane
a) die Generalversammlung
b) der Vorstand
c) die Revisoren

Art. 12
Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Vereinsjahr

a) Generalversammlung

Art. 13

General-
versammlung

Die Generalversammlung findet im ersten Quartal statt. Ihr obliegen folgende Geschäfte:

- Abnahme des Protokolls der letzten GV
- Genehmigung der Jahresberichte
- Abnahme der Jahresrechnung
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Wahlen
- Beschluss über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Statutenänderungen
- Bestätigung der Ein- und Austritte
- Ausschluss von Mitgliedern
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Kenntnisnahme von Mitteilungen
- Festsetzung der Entschädigungen
- Jahresprogramm

Die GV kann nur über traktandierte Geschäfte beschliessen.

Art. 14

Ausserordent-
liche General-
versammlung

Eine ausserordentliche GV wird vom Vorstand einberufen, wenn er dies im Interesse des Vereins als notwendig erachtet oder wenn es von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird. Eine ausserordentliche GV hat spätestens drei Monate nach Eingang des Begehrens stattzufinden. Die Mitglieder sind mindestens 10 Tage vor einer ausserordentlichen GV mit einer Traktandenliste einzuladen.

Art. 15

Wahlen und
Abstimmungen

Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgenommen, sofern nicht ein geheimes Verfahren verlangt wird. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der anwesenden Stimmenden, in den folgenden Wahlgängen entscheidet die Stimmenzahl. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Stimmenden.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident. Für den Ausschluss eines Mitgliedes ist eine Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmenden erforderlich.

Art. 16

Anträge an die GV stellt der Vorstand. Weitere Anträge von Mitgliedern zu Händen der GV sind mindestens sechs Wochen vor der GV beim Präsidenten einzureichen.

Anträge an
die General-
versammlung

b) Vorstand

Art. 17

Der Vorstand setzt sich aus mindestens fünf Mitgliedern zusammen. Der Vorstand wird für eine zweijährige Amtsdauer gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Zusammen-
setzung und Wahl

Der Präsident wird von der GV gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst, wobei mindestens der Vizepräsident, Aktuar und Kassier zu bestimmen sind. Vorstandsmitglieder, die aus triftigen Gründen während der Amtsdauer ausscheiden, können an der nächsten GV für den Rest der Amtsdauer ersetzt werden.

Die Wahlen sind so anzuordnen, dass nicht alle Amtsträger gleichzeitig in den Ausstand treten können.

Art. 18

Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins. Er versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder wenn es die Mehrheit des Vorstandes verlangt. Er verfügt über eine Finanzkompetenz von Fr. 1'000.- für einmalige, und Fr. 200.- für wiederkehrende Ausgaben pro Rechnungsjahr. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit den entsprechenden Ressortchefs

Aufgaben und
Kompetenzen

Der Präsident leitet die Versammlung und Vorstandssitzungen. Er vertritt den Verein nach aussen und ist für den Vollzug der Vereinsbeschlüsse verantwortlich. Er erstattet der GV einen schriftlichen Jahresbericht. Er sorgt dafür, dass die Rechte und Pflichten des Vereins gegenüber den übergeordneten Verbänden wahrgenommen werden.

Präsident

Der Vizepräsident unterstützt den Präsidenten und übernimmt im Verhinderungsfall dessen Funktion.

Vizepräsident



**Bienenzüchterverein
Nidwalden**

Statuten

des

Bienenzüchtervereins Nidwalden